

In Kooperation mit: **Bitkom** – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. · **davit im DAV** – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein · **eco** – Verband der Internetwirtschaft e.V. · **game** – Verband der deutschen Games-Branche e.V. · **Legal Tech Verband** Deutschland e.V. · **VAUNET** – Verband Privater Medien

10/2026

HERAUSGEBER

RAin **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff**, FA IT-Recht, Berlin/Lissabon – **Prof. Dr. Maximilian Becker**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Medienrecht, Universität Siegen – **Paula Cipierre**, Global Head of Privacy, HCLTech, Berlin – RA **Dr. habil. Christian Förster**, Partner, Bartsch Rechtsanwälte, Karlsruhe – **Prof. Dr. Nikolaus Forgó**, Professor für Technologie- und Immaterialgüterrecht und Vorstand des Instituts für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien – RAin **Prof. Dr. Sibylle Gierschmann**, LL.M. (Duke University), FA Urheber- und Medienrecht, Hamburg – RA **Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch**, M.A., LL.M., Leiter Recht und Regulierung beim game – Verband der deutschen Games-Branche e.V., Berlin/Professor für Urheber- und Medienrecht an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. em. Dr. Bernd Holznapel**, ehem. Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Lena Hornkohl**, LL.M., Tenure Track Professor für Europarecht, Universität Wien/Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung – RAin **Dr. Andrea Huber**, LL.M. (USA), Berlin – **Prof. Dr. Katharina Kaesling**, LL.M., Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Geistiges Eigentum, insbesondere Patentrecht, sowie Rechtsfragen der KI, TU Dresden – **Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker**, Legal Advisor, Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) e.V., Kompetenzzentrum Informationssicherheit + CERT@VDE/Research Director Cyberintelligence.institute, Frankfurt/M. – **Wolfgang Kopf**, LL.M., Leiter Zentralbereich Politik und Regulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn – **Prof. Dr. Oliver Kreutz**, LL.M., Professur für Zivilrecht mit der Vertiefungsrichtung Immaterialgüterrecht, Rechtsfragen der Digitalisierung und Wettbewerbsrecht, Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften – **Prof. Dr. Marc Liesching**, Professor für Medienrecht und Medientheorie, HTWK Leipzig/München – **Prof. Dr. Tobias Lutz**, LL.M., MJur, Juniorprofessor für Privatrecht, Universität Augsburg – **Prof. Dr. Juliane K. Mendelsohn**, Juniorprofessur Fachgebiet Law and Economics of Digitization, TU Ilmenau – **Prof. Dr. Anne Paschke**, Professur für Öffentliches Recht, Technikrecht und Recht der Digitalisierung, Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften, Leiterin der Forschungsstelle Mobilitätsrecht und des Digital Innovation and Transformation Law Hubs (DigitL Hub), TU Braunschweig – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Wiesbaden/Leiter der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet), Universität Kassel – **Prof. Dr. Christian Rückert**, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht, Universität Bayreuth – RA **Prof. Dr. Raimund Schütz**, Loschelder Rechtsanwälte, Köln – **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**, Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn, a.D. – RA **Dr. Axel Spies**, Partner, Potomac Law, Washington DC – **Prof. Dr. Björn Steinrötter**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, IT-Recht und Medienrecht, Universität Potsdam

BEIRAT DER KOOPERATIONSPARTNER

Daniela Beaujean, Mitglied der Geschäftsleitung Recht und Regulierung/Justiziarin, Verband Privater Medien (VAUNET), Berlin – RAin **Dr. Christiane Bierehoven**, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) im Deutschen Anwaltverein e.V., Berlin – RAin **Susanne Dehmel**, Mitglied der Geschäftsleitung Bitkom e.V., Berlin – **Stefan Schicker**, Vorstandsvorsitzender des Legal Tech Verband Deutschland e.V., Berlin

REDAKTION

Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin – **Ruth Schrödl**, Redakteurin – **Christine Völker-Albert**, Redakteurin – **Alexandra Link**, Redaktionsassistentin – Wilhelmstr. 9, 80801 München

EDITORIAL
Der Anwalt und die Maschine: Eine Standortbestimmung

Lesedauer: 7 Minuten

Es gibt Momente, in denen sich ein ganzer Berufsstand neu vermessen muss. Wir erleben einen solchen Moment. Künstliche Intelligenz ist in den Kanzleien und Rechtsabteilungen angekommen, und zwar nicht als ferne Verheißung, sondern als alltägliches Werkzeug. Nach der Future Ready Lawyer Studie 2026 von Wolters Kluwer berichten 60% der befragten Juristinnen und Juristen, dass sie durch KI wöchentlich zwischen 6 – 20% ihrer Arbeitszeit einsparen. Der Wolters Kluwer Benchmark-Bericht 2026 weist für Deutschland eine aktive KI-Nutzung von 63% der Kanzleien aus. Gerade die Einzelanwältin und die kleine Boutique-Kanzlei gewinnen dadurch Handlungsmöglichkeiten, für die früher ein ganzes Team nötig war. Der Zugang zum Recht wird breiter, Produktivität und Geschwindigkeit nehmen zu.

Einsatz von KI im Kanzleialltag

Die Einsatzfelder sind dabei längst konkret. Sprachmodelle fassen Urteile, umfangreiche Akten und Anlagenkonvolute in Minuten zusammen, extrahieren Fristen, Daten und Beteiligte und bringen unstrukturierten Mandantenvortrag in eine juristisch verwertbare Form. Sie liefern erste Entwürfe für Schriftsätze, Verträge und Mandantenschreiben, die der Anwalt prüft und verfeinert, statt bei null zu beginnen.



Joerg Heidrich

Doch die aktuellen Versionen von ChatGPT oder Claude können inzwischen noch viel mehr. Statt sich von der Maschine ein Muster für eine Datenschutzerklärung schreiben zu lassen, kann man die KI-Agenten direkt auf die jeweilige Webseite schicken, um dort die Parameter auszulesen und daraus eine fertige Erklärung zu generieren, die bereits alle Informationen enthält. Die Deep-Research-Funktion ermöglicht es, 70-seitige juristische PowerPoint-Präsentationen oder ein Gutachten zu hochkomplexen rechtlichen Fragen zu erstellen. KI-Agenten liefern jeden Montag ausführliche Analysen der Entwicklungen und Urteile aus den eigenen Rechtsgebieten. Oder man lässt sich auf Knopfdruck umfangreiche juristische Webseiten von der KI erstellen, die dann auch noch gut aussehen. Auch die viel beschworenen Halluzinationen der KI sind zwar immer noch systemimmanent, bei modernen Modellen und gutem Prompting sind sie aber kaum noch ein Thema. Die inzwischen eher seltenen Ungenauigkeiten lassen sich zudem in einem gründlichen Check durch die Maschinen selbst beseitigen. Eine solche Korrekturschleife sollte fester Bestandteil einer jeden ernsthaften Nutzung Künstlicher Intelligenz sein. Selbstverständlich befreit das aber den Anwalt oder die Anwältin nicht von der elementaren Pflicht, sämtliche KI-Ergebnisse vor der Verwendung gründlich zu überprüfen. Diese vom eigenen Sachverstand und der beruflichen Erfahrung getragene Freigabe bildet inzwischen

einen Kern der juristischen Arbeit, der in dieser Form auch nicht durch Maschinen zu ersetzen ist. Richtig eingesetzt kann KI einen erheblichen Teil der bisherigen Arbeit übernehmen und dem Anwalt Zeit für das verschaffen, was ihn unersetzlich macht: Strategie, Verhandlung und das finale juristische Urteil. Soweit die gute Nachricht.

Berufsrechtliche Fesseln

Die schlechte Nachricht lautet, dass unser Berufsrecht diesem Tempo nicht folgt. Es stammt aus einer Zeit, in der Vertraulichkeit ein Akten-schrank mit Schloss war und Innovation ein neues Faxgerät. Die Verschwiegenheitspflicht des § 43a Abs. 2 BRAO, strafbewehrt durch § 203 StGB, ist ein hohes Gut, doch sie wird zum Minenfeld, sobald Mandatsdaten eine Cloud oder eine KI-Schnittstelle erreichen. § 43e BRAO erlaubt zwar die Einschaltung von Dienstleistern, verpflichtet die Kanzlei aber zu sorgfältiger Auswahl, zur Verpflichtung in Textform und, bei Auslagerung ins Ausland, zu einem dem Inland vergleichbaren Geheimnisschutz. Das ist im Grundsatz richtig, in der Anwendung auf global verteilte KI-Infrastrukturen jedoch eine Zumutung an die Praxis, die kaum jemand rechtssicher bewältigen kann. Hinzu tritt die DS-GVO mit ihren Anforderungen an Auftragsverarbeitung und Drittlandtransfers, ohne dass beide Regime aufeinander abgestimmt wären. Juristische Spezial-KIs versprechen hier Abhilfe, nicht alle Anbieter können diese Versprechen jedoch bei näherem Hinsehen einhalten. Immerhin schaffen BRAK und DAV Orientierung: Der BRAK-Leitfaden vom Dezember 2024 und die DAV-Stellungnahme Nr. 32/2025 stellen klar, dass KI ein zulässiges Werkzeug ist, das anwaltliche Urteil aber unersetzlich bleibt. Zugleich verpflichtet Art. 4 KI-VO seit dem 2.2.2025 jeden Betreiber, für ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz zu sorgen, und seit August 2026 greifen die Transparenzpflichten des Art. 50 KI-VO. KI-Kompetenz ist damit nicht mehr Kür, sondern Pflicht.

Kanzlei trifft auf Mandant 4.0

Doch die größte praktische Herausforderung entsteht an einer Stelle, die in den Debatten noch unterbelichtet ist, mit der sich aber viele Kanzleien bereits heute konfrontiert sehen: beim Mandanten 4.0. Dieser kommt nicht mehr mit einer Frage, sondern bringt bereits seine Antwort mit. Er legt einen von ChatGPT erstellten Schriftsatzentwurf vor, ein selbst generiertes Rechtsgutachten und fertige Vertragswerke. Nach seiner Vorstellung handelt es sich dabei um juristische Meisterwerke, die der Rechtsanwalt nur noch begeistert unterschreiben muss. Damit nicht genug, wird auch erwartet, dass durch die scheinbar brillante Vorarbeit die Vergütung auf ein Minimum reduziert wird, schließlich hat ja der Mandant die Aufgabe bereits erledigt.

Bei vielen dieser Mandate zeigt ein kritischer Blick, dass es sich bei den übersandten Dokumenten um Ergebnisse lediglich funktionierender kostenloser KI handelt, die mit simpelsten Prompts erstellt wurde. Nicht selten muss die gesamte Arbeit neu gemacht werden, was dem Mandanten dann aber nur schwer zu erklären ist. Ein Höhepunkt meiner beruflichen Laufbahn war eine mit KI erstellte Liste mit 95 Fragen, deren Beantwortung locker die dreifache Zeit der Mandatsbearbeitung in Anspruch genommen hätte, was jedoch in keiner Weise zielführend gewesen wäre. Und natürlich können auf Wunsch des KI-geleiteten Mandanten 15 Fragen zur Ausgestaltung von AGB beantwortet werden. Damit ist der Mandant jedoch noch keinen Schritt näher an der Erstellung dieser AGB, auf die es eigentlich ankäme.

Wie also mit dem KI-gerüsteten Mandanten umgehen? Zunächst durch Aufklärung. Der Mandant sollte verstehen, dass ein Sprachmodell, zumal in einer billigen Consumer-Version, nicht in der Lage ist, juristische Probleme zuverlässig zu lösen. Sodann durch klare Mandatsvereinbarungen. Wer KI-generierte Vorarbeiten eines Mandanten prüft, verifiziert oder korrigiert, muss diesen Prüfaufwand ausdrücklich zum Gegenstand des Mandats und der Vergütung machen. Der DAV weist zutreffend darauf hin, dass eine gewissenhafte Prüfung der KI-Ergebnisse nach § 43 BRAO die Regel ist, es sei denn, sie wird im Mandatsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen und das Werk wird ausdrücklich nicht angefasst. Genau hier liegt ein Gestaltungsspielraum. Die Kanzlei kann eine Prüfung der mandantenseitiger KI-Ergebnisse anbieten, muss deren Aufwand aber transparent bepreisen und darf die Haftung nicht unbesehen übernehmen. Dazu gehört auch die klare Aussage an die „Kundschaft“, dass die Überprüfung der eingereichten Un-

terlagen möglicherweise sogar aufwändiger und damit teurer ist als eine Erstellung durch den Anwalt. Flankierend empfiehlt sich eine interne KI-Richtlinie, die festlegt, welche Werkzeuge die Kanzlei einsetzt, wie fremde KI-Produkte geprüft und dokumentiert werden und wer die Letztverantwortung trägt. Ratsam ist eine ruhige, souveräne Kommunikation, die weder die Technik verteuert noch sich ihr unterwirft, sondern den Mehrwert des juristischen Urteils betont. Der Mandant zahlt nicht mehr für das Auffinden von Informationen, das erledigt die Maschine, sondern für Einordnung, Verantwortung und das Vertrauen. Diese Entwicklung wird zu einer Veränderung juristischer Arbeit führen. Zwar ist nicht zu erwarten, dass Anwälte und Unternehmensjuristen zukünftig überflüssig sein werden. Gleichwohl sollten wir nicht so arrogant sein zu denken, dass die digitale Disruption spurlos an unserem Berufsstand vorbeigehen wird. Rechtsabteilungen und nicht spezialisierte „Wald-und-Wiesen-Anwälte“ sehen sich bereits jetzt einer steigenden Konkurrenz durch die Maschinen gegenüber.

Stunde der Wahrheit für die Abrechnung

Damit sind wir bei der Honorarfrage, die das bisherige Geschäftsmodell für viele Kanzleien jenseits von RVG-Abrechnungen im Kern trifft. Wenn KI in Minuten erledigt, was früher Stunden dauerte, gerät die Abrechnung nach Zeit in einen unauflösbaren Widerspruch. Wer effizienter arbeitet, verdient weniger, und wer langsam bleibt, wird belohnt. Dieser Fehlanreiz ist auf Dauer nicht tragbar. Die Studie „The AI-Economics of Legal Services“ des Bucerius Center on the Legal Profession aus 2025 beziffert die erwarteten Effizienzgewinne auf 10- 30% je nach Tätigkeit. In Einzelfällen sollte sogar noch mehr möglich sein. 20% Effizienzgewinn würde dann bei reiner Abrechnung nach Stunden eine Reduzierung des Umsatzes um diese 20% bedeuten. Dies kann sicher nicht jede Kanzlei durch die Übernahme von mehr Mandaten ausgleichen. Die Lösung liegt nicht in einem einzigen neuen Modell, sondern in einem Werkzeugkasten. Pauschalhonorare für standardisierbare Leistungen bilden das Fundament, sofern sie sich an Bedeutung, Dringlichkeit und Ergebnis orientieren statt an zurückgerechneten Stunden. Das sog. Value Billing knüpft die Vergütung an den Nutzen für den Mandanten statt an den Zeitaufwand. Die „Produktisierung“ von Rechtsdienstleistungen, also die Zerlegung wiederkehrender Mandatstypen in klar umrissene Leistungseinheiten, ist die Voraussetzung dafür, dass KI-Effizienz überhaupt in stabile Preise übersetzt werden kann. Erfolgsbasierte Elemente können, soweit § 4a RVG dies zulässt, ein weiterer legitimer Baustein sein. Und schließlich braucht es eine behutsame Reform des RVG. Die gerichtlichen Wertgebühren nach § 13 RVG iVm Anlage 2 RVG sind technologieneutral und robust, weil sie den Verfahrensabschnitt und den Gegenstandswert honorieren und nicht die Zeit, sodass die Effizienzrendite beim Anwalt verbleibt. Bei den Rahmengebühren hingegen, etwa der außergerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, deren Höhe u.a. nach dem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit zu bestimmen ist, droht der KI-Einsatz den abrechenbaren Umfang und damit den Gebührensatz zu schmälern. Der Gesetzgeber sollte diese Verwerfung erkennen und das Vergütungsrecht so ausgestalten, dass technologische Effizienz nicht bestraft wird.

Ein Appell zum Schluss

Die Anwaltschaft steht nicht vor der Frage, ob sie KI nutzt, sondern wie sie es souverän, berufsrechtskonform und wirtschaftlich vernünftig tut. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, das Berufsrecht endlich in das digitale Zeitalter zu überführen, die Vorgaben des § 43e BRAO praxistauglich auszugestalten, die Honorarordnung technologiefest zu machen und die Ungleichbehandlung gegenüber Legal-Tech-Anbietern zu beenden. Die Anwaltschaft selbst ist aufgerufen, KI-Kompetenz aufzubauen, ihre Geschäftsmodelle mutig zu überdenken und die Prüfung eigener, aber auch fremder KI-Produkte als Kernkompetenz zu begreifen. Die Maschine arbeitet schneller und zuverlässiger als je zuvor. Ob das dem Recht dient, entscheidet nach wie vor der Mensch, der seine Unterschrift daruntersetzt. Das ist keine Last, sondern der eigentliche Wert unseres Berufs.

Hannover, im Oktober 2026

Joerg Heidrich

ist Fachanwalt für IT-Recht in Hannover.